

## Gesetzestext ab 01.01.2017

### § 24 SGB II - Abweichende Erbringung von Leistungen

(1) <sup>1</sup>Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen. <sup>2</sup>Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. <sup>3</sup>Weiter gehende Leistungen sind ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Solange sich Leistungsberechtigte, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweisen, mit den Leistungen für den Regelbedarf nach § 20 ihren Bedarf zu decken, kann das Arbeitslosengeld II bis zur Höhe des Regelbedarfs für den Lebensunterhalt in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.

(3) <sup>1</sup>Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für

1. Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. <sup>2</sup>Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. <sup>3</sup>In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. <sup>4</sup>Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. <sup>5</sup>Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch, soweit Leistungsberechtigte einmalige Einnahmen nach § 11 Absatz 3 Satz 4 vorzeitig verbraucht haben.

(5) <sup>1</sup>Soweit Leistungsberechtigten der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen. <sup>2</sup>Die Leistungen können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

(6) In Fällen des § 22 Absatz 5 werden Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

## 1. Beihilfen nach § 24 Absatz 3

Die Leistungen nach § 24 Absatz 3 sind nicht in den Regelbedarfen nach § 20 enthalten und werden als Beihilfe gewährt. Die in § 24 Abs. 3 genannten Bedarfe sind spezielle Bedarfe, die der Höhe nach erheblich vom durchschnittlichen Bedarf abweichen (sog. echte Sonderbedarfe). Da diese echten Sonderbedarfe nicht vom Regelsatz umfasst sind, darf der Leistungsberechtigte auch nicht darauf verwiesen werden, entsprechende Ausgaben über die Ansparung des Regelbedarfes nach § 20 Abs.1 Satz 4, 2.Halbsatz zu finanzieren. Der Ansparbetrag, der im Regelbedarf enthalten ist, ist vielmehr für die mit der Zeit notwendig werdenden Ersatzbeschaffungen gedacht.

Der Freibetrag für notwendige Anschaffungen nach § 12 Abs.2 Nr.4 SGB II (750 €) ist für Leistungen, die für Erstausstattungen und Gesundheitskosten nach § 24 Abs.3 SGB II erbracht werden, ebenfalls nicht einzusetzen.

Ein Anspruch auf Erstausstattung ist nicht zeitlich zu verstehen, sondern bedarfsbezogen, d.h. entscheidend kommt es darauf an, ob ein entsprechender Ausstattungsbedarf nicht bereits durch vorhandene Gegenstände gedeckt ist (BSG, B 19.09.2008 B 14 AS 64/07 R, Rn.19). Es ist insoweit unschädlich wenn der Hilfebedürftige zunächst auf die Antragstellung und die Anschaffung bestimmter Gegenstände verzichtet und seinen Bedarf erst später geltend macht (BSG 20.08.2009, B 14 AS 45/08 R). Die Bedarfssituation ist unabhängig von einem möglichen Verschulden des Hilfebedürftigen zu beurteilen (BSG, 27.09.2011, B 4 AS 202/10 R) –es ist dann aber § 34 SGB II zu prüfen.

Erstausstattungen sind in der Regel als Geldleistung in Form von Pauschalen zu gewähren. Besteht bereits im Vorfeld der begründete Verdacht einer zweckfremden Verwendung, soll die Hilfe als Sachleistung erfolgen.

Innerhalb des Pauschalbetrages kann der Hilfebedürftige eigenverantwortlich entscheiden, welche Prioritäten er im Rahmen des ihm verfügbaren Betrages bei der Deckung seines Bedarfes setzt. Der Leistungsberechtigte ist insofern nicht an den vom Landkreis Oder-Spree zur Orientierung erstellten Katalog gebunden.

Setzt der Hilfebedürftige die gewährten Leistungen nicht zur Deckung des Erstausstattungsbedarfes ein, bleibt dies zunächst unbeachtlich. Der Bedarf bestand tatsächlich und wurde durch den Grundsicherungsträger gedeckt. Wird vom Hilfebedürftigen zu einem späteren Zeitpunkt erneut ein Antrag gestellt, welcher auf dieselben Gegenstände zielt, so ist dem Antragsteller entgegenzuhalten, dass sein Bedarf bereits einmal gedeckt wurde und eine „Ersatzbeschaffung“ nunmehr aus dem Regelsatz und entsprechenden Ansparungen zu realisieren sei (LSG SAN, 24.11.2011, L 2 AS 81/08 und 14.02.2007 L 2 B 261/06 AS ER). Lediglich wenn der Leistungsberechtigte glaubhaft machen kann, dass die augenblickliche Bedarfsdeckung unabweisbar ist, kann ein Darlehen nach § 24 Abs.1 erbracht werden.

Bei der Deckung der Erstausstattungsbedarfe ist zu berücksichtigen, dass auch die Beschaffung von gut erhaltenen Gebrauchsgütern zumutbar ist. Lediglich für Leibwäsche und Strümpfe, Bettwaren, Matratzen und Hygieneartikel gilt dies nicht. (vgl. BSG 13.04.2011, B 14 AS 53/10 R). Insbesondere bei Kinderkleidung und Erstausstattung bei Geburt gibt es für gebrauchte Sachen eine Fülle alternativer Beschaffungsmöglichkeiten (hess. LSG, 31.05.2007, L 9 AS 126/07 ER).

§ 37 Abs. 1 SGB II stellt klar, dass die Leistungen des § 24 Abs.3 SGB II gesondert zu beantragen sind.

Für Zeiten vor der Antragstellung werden keine Leistungen nach § 24 Abs. 3 erbracht.

Hat der Hilfebedürftige seinen Bedarf nach der Antragstellung aber vor der Entscheidung des Grundsicherungsträgers selbst gedeckt, besteht keine Notwendigkeit mehr für eine Erstausrüstung. Hat jedoch eine rechtswidrige Ablehnung oder ein schuldhaftes Verzögern der Bewilligung durch den Grundsicherungsträger zu dieser vorzeitigen Anschaffung geführt, so kann dies dem Hilfebedürftigen nicht entgegengehalten werden (BSG 23.05.2013 – B 4 AS 79/12 R Rn.20a mit weiteren Nachweisen).

Der Begriff der Erstausrüstung ist abzugrenzen von den Fällen, in denen der Bedarf bereits gedeckt gewesen ist und nunmehr aufgrund Abnutzung, Defekt oder Verbrauch erneut auftritt (**Ersatzbeschaffung**). Solche Bedarfe sind nach dem gesetzlichen Grundgedanken über den Ansparbetrag des § 20 Abs.1 Satz 4, 2.Halbsatz zu decken. Ist der Bedarf unabweisbar, ist notfalls ein Darlehen nach § 24 Abs.1 zu gewähren. War ein Gegenstand bereits einmal vorhanden, so bleibt es unabhängig davon wie viel Zeit zwischen Untergang der Sache und Auftreten des erneuten Bedarfes verstreicht, bei einer aus dem Regelbedarf zu deckenden Ersatzbeschaffung.

Etwas anderes gilt, wenn sich der bisherige Bedarf grundlegend ändert und der zuvor vorhandene Gegenstand zur Bedarfsdeckung gar nicht mehr geeignet ist (z.B. Jugendbett statt Babybett).

### 1.1. Erstausrüstung Wohnung

Die Leistungen für Wohnungserstausrüstungen einschließlich Haushaltsgeräten sind bei entsprechendem Nachweis insbesondere in folgenden Fällen zu erbringen:

- bei erstmaligem Bezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand (z.B. Auszug aus dem Elternhaus)
- bei Neubezug einer Wohnung nach längerer Unterbringung in einer Einrichtung
- bei Neubezug einer Wohnung nach längerer Obdachlosigkeit
- bei Neubezug einer Wohnung aus einem Untermietverhältnis ohne eigenen Hausstand (bisher möbliert)
- nach Haftentlassung, wenn der Erhalt der früheren Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war
- nach Wohnungsbrand und Verlust des überwiegenden Teils der Einrichtung aufgrund höherer Gewalt (Achtung: Versicherungsleistungen aus bestehenden Hausrats oder Haftpflichtversicherungen, ggf. auch des Verursachers, sowie sonst. Bedarfsdeckung durch Dritte wie Spenden o.ä. beachten)
- bei sonstigem Grund, der die Erstausrüstung erforderlich macht.

Eine (teilweise) Erstausrüstung kann auch im Falle einer Trennung vom (Ehe-)Partner und der damit verbundenen Auflösung der gemeinsamen Wohnung in Betracht kommen. Denn bei einer derartigen Teilung des gemeinsamen Haushaltes ist eine vollständige Bestückung zweier nunmehr getrennter Haushalte mit dem notwendigen Grundbedarf in aller Regel nicht möglich.

Für Einrichtungsgegenstände, die beim bisherigen Partner verbleiben, entsteht insofern ein Erstausrüstungsbedarf. Der Leistungsberechtigte hat sich jedoch um die Aufteilung des gemeinsamen Haushaltes zu bemühen (siehe auch § 1361a BGB). Diese Obliegenheit folgt aus dem Selbsthilfegrundsatz (§ 2 Abs.2 S.1 SGB II).

Der Antragsteller hat darzulegen, ob und in welchem Umfang er Hausrat aus der bisherigen gemeinsamen Wohnung weiterhin zur Verfügung hat bzw. aus welchen Gründen die Gegenstände beim bisherigen Partner verbleiben. In Fällen einer Trennung aufgrund häuslicher Gewalt ist es aufgrund der besonderen Gefährdungssituation i. d. R. nicht möglich die betroffene Person darauf zu verweisen.

Auch im Falle eines Umzuges kann es zu einem teilweisen Erstausrüstungsbedarf kommen, wenn z. B. die vorherige Wohnung mit einer Einbauküche des Vermieters ausgestattet war und nunmehr erstmals eine eigene Küche

notwendig wird oder zuvor ein Gasherd genutzt wurde, in der neuen Wohnung aber ein Elektroherd notwendig wird. Verfehlt wäre es allerdings, aus Anlass eines Umzuges jegliche in Betracht kommende ergänzende Bedarfe unter den Begriff der Erstausrüstung zu subsumieren. Insbesondere kommt die „Idealausstattung“ einer neuen Wohnung mit stilistisch und größenmäßig geeigneten Einrichtungsgegenständen als Erstausrüstung nicht in Betracht. Bezüglich eines Darlehens nach Abs.1 ist in solchen Fällen auf die Voraussetzung der Unabweisbarkeit des Bedarfes besonderes Augenmerk zu legen.

Eine teilweise Erstausrüstung liegt auch dann vor, wenn in eine bestehende Wohnungsausstattung ein neugeborenes Kind zu integrieren ist, welches zudem eine ganz spezifische Wohnungsausstattung benötigt.

Eine Erstausrüstung ist hingegen regelmäßig zu verneinen bei:

- Untergang von Gegenständen während des Umzugs
- Untergang von Gegenständen wegen Schimmelbildung (SG Duisburg 12.10.2016 S 41 AS 2662/14)
- Untergang von Gegenständen aufgrund langjähriger Suchterkrankung (BSG 06.08.2014 B 14 AS 57/13 R)

Ein Fernsehgerät stellt weder einen Einrichtungs- noch einen Haushaltsgegenstand dar und ist für eine geordnete Haushaltsführung nicht erforderlich (BSG, 24.02.2011, B 14 AS 75/10 R). Es handelt sich vielmehr um ein Geräte, dass Freizeit-, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen dient somit um einen aus der Regelleistung zu deckenden Bedarf.

Gardinen bzw. Rollos sind in der Regel nur für diejenigen Fenster zu gewähren, welche einen besonderen Sicht- oder Lichtschutz benötigen (so grundsätzlich im Bad und Schlafzimmer sowie in den Kinderschlafzimmern). Dabei ist darauf zu achten, dass für jedes Fenster maximal eine Gardine gewährt wird (keine zusätzlichen Seitenschals o.ä.).

Ebenfalls nicht zur Wohnungserstausrüstung zählen:

- DVD-Player
- Haartrockner
- Kaffeemaschine (VG Hannover 16.02.1988, 3 Hi A 8/87)
- Mikrowelle
- Mixer
- PC/Laptop (LSG NRW 23.04.2010 L 6 AS 297/10 B)
- Tiefkühlgerät (VGH BW 24.02.1988, 6 S 2646/87)
- Elektrischer Wäschetrockner (LSG BRB 11.04.2011 L 28 AS 190/09 NZB)
- Teppichböden (nur in Ausnahmefällen)

Ausnahmefälle, in denen ein **Teppich** bzw. Auslegware zur Erstausrüstung gehören, können beispielsweise sein:

- Kinder im Krabbelalter bis zur Vollendung des 3.Lebensjahres (dann aber Teppichboden nur im Kinderzimmer bzw. einem anderen Zimmer, das den Spiel und Krabbelbereich des Kindes darstellt)
- Ärztlich attestierte Notwendigkeit aus gesundheitlichen Gründen (soweit der zu vermeidenden Fußkälte nicht bereits durch Tragen von Hausschuhen o.ä. entgegengewirkt werden kann) siehe auch SG Berlin 28.01.2010 S 128 AS 2821/08)

Liegt kein besonderer Ausnahmefall vor, so dient ein Teppichbodenbelag/ Auslegware dem Herstellen der Wohnbarkeit der Unterkunft und ist damit originär den Kosten der Unterkunft zuzurechnen (BSG v. 16.12.2008 - B 4

AS 49/07 R). Sofern die Wohnung vollständig mit einem Bodenbelag (z.B. Fliesen, Laminat, Linoleum) versehen und somit uneingeschränkt bewohnbar ist, stellt ein Teppichboden/ Auslegware lediglich eine individuelle Zusatzausstattung dar (LSG NRW v. 05.01.2010 - L 1 B 25/09 AS).

Bei **Elektrogroßgeräten** (Herd, Waschmaschine, Kühlschrank) sollten die Geräte nicht älter als drei Jahre sein und der Energiespargruppe zugehören. Aus wirtschaftlichen Gründen kann es deshalb rentabler sein, Neugeräte zu bewilligen.

**Einrichtungspauschale:**

- für 1 Personen- Haushalt 1.370,00 €  
zuzüglich
- für jede weitere Person 190,00 €

**1.1.1. Erstausrüstung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte-Einzelübersicht**

	<b>Ansatz</b>	Mittelwert	<b>gebraucht</b>
<b><u>Elektrogeräte (ohne Kochgelegenheit)</u></b>	<b>Neupreis</b>	<b>Pauschale</b>	<b>halbiert</b>
Elektro-/Gasherd (3-4 flammig) (inkl. Anschluss)**	300,00 €	225,00 €	150,00 €
Waschmaschine (inkl. Anschlusskosten)	250,00 €	187,50 €	125,00 €
Kühlschrank	164,00 €	123,00 €	82,00 €
Bügeleisen	11,00 €	8,00 €	5,00 €
	725,00 €	<b>543,50 €</b>	362,00 €
<b><u>Wohnzimmer</u></b>			
Tisch	60,00 €	45,00 €	30,00 €
Wohnzimmerschrank m. Kleiderteil / Anbauwand	280,00 €	210,00 €	140,00 €
Couch / Schlafcouch	220,00 €	165,00 €	110,00 €
2 Stühle od. 1 Sessel	50,00 €	37,50 €	25,00 €
Wohnzimmerlampe	25,00 €	19,00 €	13,00 €
	635,00 €	<b>476,50 €</b>	318,00 €
<b><u>Schlafzimmer</u></b>			
Schlafzimmerlampe	15,00 €	11,00 €	8,00 €
Kleiderschrank	140,00 €	105,00 €	70,00 €
Bett mit Lattung	80,00 €	60,00 €	40,00 €
Matratze	40,00 €	40,00 €	-----
Kopfkissen	10,00 €	7,50 €	5,00 €
Steppbett	20,00 €	15,00 €	10,00 €
2x Bettwäsche 3-teilig. ( je 15€)	30,00 €	22,50 €	15,00 €
Gardinen / Rollos / Schienen	40,00 €	30,00 €	20,00 €
	375,00 €	<b>291,00 €</b>	168,00 €
<b><u>Flur</u></b>			
Flurlampe	10,00 €	7,50 €	5,00 €
Garderobenhaken	10,00 €	7,50 €	5,00 €
Kommode / Schuhregal	30,00 €	22,50 €	15,00 €

Spiegel	10,00 €	7,50 €	5,00 €
	60,00 €	<b>45,00 €</b>	30,00 €
<b><u>Bad</u></b>			
Badlampe	10,00 €	7,50 €	5,00 €
WC-Sitz	20,00 €	15,00 €	10,00 €
Ablage Spiegel/kl. Spiegelschrank	20,00 €	15,00 €	10,00 €
Gardinen / Rollos/Schienen	20,00 €	15,00 €	10,00 €
	70,00 €	<b>52,50 €</b>	35,00 €
<b><u>Kinderzimmer</u></b>			
Lampe	15,00 €	11,50 €	8,00 €
Kleiderschrank (1m)	85,00 €	64,00 €	43,00 €
Kinderbett (ggf.mit Lattung)	80,00 €	60,00 €	40,00 €
Matratze	40,00 €	40,00 €	-----
Kopfkissen	10,00 €	7,50 €	5,00 €
Steppbett	20,00 €	15,00 €	10,00 €
Gardinen / Rollos / Schienen	40,00 €	30,00 €	20,00 €
2x Bettwäsche 3-teilig. ( je 15€)	30,00 €	22,50 €	15,00 €
	320,00 €	<b>250,50 €</b>	160,00 €
<b><u>Küche</u></b>			
Küchenlampe	10,00 €	7,50 €	5,00 €
Spülbecken mit Unterschrank	100,00 €	75,00 €	50,00 €
Hängeschrank	50,00 €	37,50 €	25,00 €
ggf. Mischbatterie	15,00 €	11,50 €	8,00 €
	175,00 €	<b>131,50 €</b>	88,00 €
<b><u>Hausrat und Haushaltswäsche</u></b>			
erste Person	110,00 €	80,00 €	50,00 €
je weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft	15,00 €	10,00 €	5,00 €
in Gemeinschaftsunterkunft m. Kochgelegenheit max. ges.	50,00 €	37,50 €	25,00 €
<b><u>Bodenbelag (in Ausnahmefällen)</u></b>			
je m² 5 €			
<b><u>Kinderzimmer Neugeborene</u></b>			
Lampe	7,00 €	7,00 €	-----
Schrank / Kommode	37,00 €	25,50 €	14,00 €
Kinderbett mit Lattung	58,00 €	39,50 €	21,00 €
Matratze	40,00 €	40,00 €	-----
2 Schlafsäcke	21,00 €	21,00 €	-----
2 Spannbettlaken	9,00 €	9,00 €	-----
Matratzenschutz	8,00 €	8,00 €	-----
Gardinen + Stange u. Zubehör	11,00 €	11,00 €	-----
Wickelaufgabe	12,00 €	12,00 €	-----
		<b>173,00 €</b>	

\*\* Ist aufgrund der Anschlussmöglichkeit oder aufgrund der Platzverhältnisse in der Küche lediglich die Nutzung von Herdplatten und nicht die eines Elektro- / Gasherdes möglich, ist für diese anstelle des Herdes ein Neupreis von 36,00 € und ein Gebrauchtpreis von 18,00 € (Mittelwert 27,00 €) anzusetzen. Daraus ergibt sich dann eine Pauschale für Elektrogeräte in Höhe von 346 € (Mittelwert). Die Pauschale für einen Einpersonenhaushalt reduziert sich in diesem Fall auf 1.172 €

### 1.1.2. Erstausrüstung der Wohnung – BG

#### 1 Personen Haushalt

Elektrogeräte (ohne Staubsauger)	543,50 €		
Flur	45,00 €		
Wohn-/Schlafraum	514,00 €		
Bad	52,50 €		
Küche	131,50 €		
Hausrat	80,00 €		
	1.366,50 €	<b>gerundet</b>	<b>1.370,00 €</b>

#### jede weitere Person

Schlafstatt komplett, inkl. Bettwäsche	145,00 €		
Hausrat, Haushaltswäsche	10,00 €		
kl. Kommode/Schrank	35,00 €		
gesamt	190,00 €		<b>190,00 €</b>

Ein Betrag für die Anschaffung eines **Staubsaugers** ist nur dann zu gewähren, wenn die Wohnung mit Teppichboden ausgestattet ist. Für einen Staubsauger ist ein Neupreis in Höhe von 40,00 € und ein Gebrauchtpreis in Höhe von 20,00 € (Mittelwert 30,00 €) anzusetzen.

Die Pauschale für Elektrogeräte erhöht sich dann entsprechend auf 574,00 €. Die Pauschale für einen Einpersonenhaushalt erhöht sich in diesem Fall auf 1.400 €

**Transportkosten** sind bei Elektrogroßgeräten mit dem Neuanschaffungspreis abgegolten. In besonderen Einzelfällen und bei Unabweisbarkeit können sie zusätzlich übernommen werden.

Diese Beträge gelten auch bei der Gewährung von Darlehen gem. § 24 Abs. 1 SGB II für die Ersatzbeschaffung von Möbeln, Haushaltsgeräten u.a.

Aus Gründen der Vereinfachung soll bei Haushaltsneugründung bzw. -erstausrüstung eine **Pauschalleistung** gewährt werden.

Die Pauschalleistung kann nur zur Beschaffung einer Grundausstattung für notwendige Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte dienen. Erfasst ist davon die Ausstattung mit wohnraumbezogenen Gegenständen, die ein geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen.

Zur Erstausrüstung gehören alle Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände, die in einem vergleichbaren Haushalt unterer Einkommensgruppen üblicherweise vorhanden sind (hess. LSG 23.11.2006, L 9 AS 239/06 ER). Ein Anspruch auf die bestmögliche Versorgung besteht hingegen nicht (BSG 13.04.2011 B 14 AS 53/10 R).

Zur Entscheidung über die Gewährung der zu bewilligenden Erstausrüstung ist bereits vorhandenes Mobiliar von der Pauschale abzuziehen. Deshalb soll die volle Pauschale grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn keinerlei Mobiliar vorhanden ist.

## **1.2. Erstausrüstung für Bekleidung**

Eine Erstausrüstung für Bekleidung kann bei entsprechendem Nachweis nur auf Antrag in den Fällen gewährt werden, in denen plötzlich und kurzfristig in großem Umfang neue Bekleidung benötigt wird.

Eine entsprechende Beihilfe ist zu gewähren:

- nach einem Wohnungsbrand
- nach einer Flucht (z. B. Flucht aus Bürgerkriegs-/Krisenregion, Flucht aus dem Haushalt eines gewalttätigen Partners/einer gewalttätigen Partnerin)
- aus sonstigem Grund, der eine Gewährung einer Erstausrüstung wegen Unabweisbarkeit zwingend erforderlich macht (z. B. starker Gewichtsveränderung).

Der Bedarf auf Erstausrüstung kann in den oben genannten Fällen auch mehrmals entstehen. Es handelt sich hierbei um einen nicht vom Regelbedarf umfassten Bedarf. Auch die Übernahme einer darlehensweisen Ersatzbeschaffung nach § 24 Abs.1 ist möglich, wenn Gegenstände bereits zur Verfügung standen, dies aber nicht mehr oder nicht mehr uneingeschränkt der Fall ist. Die Übernahme der Kosten ist im Rahmen einer Einzelfallentscheidung zu prüfen und zu entscheiden.

Der besondere Aufwand für Bekleidung, der bei Kindern normal wachstums- und verschleißbedingt auftritt, ist als kinderspezifischer regelmäßiger Bedarf mit dem Regelsatz abzudecken und weder als Sonderbedarf anzusehen noch der Erstausrüstung mit Bekleidung zuzuordnen.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Bedarf hinsichtlich einer bestimmten Kleidungsgröße erstmalig entsteht. (vgl. BSG v. 23.03.2010 – B 14 AS 81/08 R)

Ein Bedarf an Kleidung anlässlich einer Konfirmation, Hochzeit, Taufe etc. fällt nicht unter § 24 Abs. 3 SGB II.

Bei der Prüfung des Anspruches auf eine Ersatzbeschaffung von z. B. Winterbekleidung können folgende Faktoren von Bedeutung sein (Aufzählung nicht abschließend):

- Kann der Antragsteller auf Kleidung aus dem letzten Winter zurückgreifen?
- Warum kann ggf. auf die Kleidung aus dem vergangenen Winter nicht zurückgegriffen werden?
- Wurde der Bedarf bereits auf andere Weise/ von einer anderen Stelle (z. B. Schenkung, Spenden, Leistungen eines anderen Trägers) gedeckt?

Entscheidend ist die aktuelle Bedarfslage. Ist der Bedarf ungedeckt, kann eine entsprechende Beihilfe gewährt werden.

Die Hilfe wird in pauschalierter Form erbracht. Wird z. B. lediglich Winterbekleidung beantragt, ist die Pauschale entsprechend anzupassen.



### 1.2.1. Erstausrüstung Bekleidungspauschale

Die Erstausrüstung für Bekleidung wird in Höhe von 350,00 € erbracht.

Von der Pauschale umfasst sind:

1	Jacke/Parka oder Mantel der Saison	50,00 €
2	Hemden/ Blusen	35,00 €
1	Grundausrüstung Unterwäsche inkl. BH	32,00 €
3	T-Shirts	15,00 €
1	Schlafanzug	13,00 €
2	Hosen/ Röcke	40,00 €
2	Pullover	40,00 €
1	Strickjacke	25,00 €
2	Paar Schuhe/ Sandalen	50,00 €
1	Paar Winterschuhe/ Stiefel	50,00 €
	<b>gesamt:</b>	<b>350,00 €</b>

Weitere Bekleidung geringen Anschaffungswertes wie weitere Unterwäsche, Schal, Mütze oder Handschuhe sind im Regelsatz enthalten. Allgemeine Ersatzbeschaffung ist über Ansparung aus dem monatlichen Regelsatz abzusichern.

Die Pauschale beinhaltet die Grundausrüstung. Bei begründetem, zusätzlichem oder höheren Bedarf ist im Einzelfall zu entscheiden (z. B. Sportbekleidung bei schulpflichtigen Kindern).

Die **Entlassung aus der Haft** löst grundsätzlich keinen Bedarf an einer Erstausrüstung aus. Gemäß § 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz werden die Häftlinge mit einer Grundausrüstung entlassen, wenn diese nicht über ausreichende Bekleidung und entsprechende Geldmittel zum Kauf der Bekleidung verfügen.

### 1.2.2. Kein Erstausrüstungsbedarf Bekleidung

Ein Anspruch auf eine "Erstausrüstung" für Bekleidung im Sinne des § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 erste Alternative setzt eine grundlegend neue Lebenssituation voraus. Die Beihilfe ist im Sinne eines "Startpaketes" zu verstehen.

Der Begriff der Erstausrüstung setzt deshalb voraus, dass so gut wie keine Ausstattung für die jetzige Bedarfssituation vorhanden ist.

Ausgehend davon erfüllt bspw. die durch die Teilnahme an einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme erforderliche **Bekleidungsergänzung** (z. B. um Trainingsanzug, Turnschuhe, Turnhose, Badehose, Bademantel, Badelatschen) **nicht die Voraussetzungen einer Erstausrüstung**. Die Teilnahme an einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme begründet keine neue Bedarfssituation aufgrund grundlegend neuer Lebensumstände. (vgl. LSG RPF v. 01.10.2008 - L 5 B 342/08 AS- Rn. 7; noch zur Vorgängerregelung § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II)

### 1.3. Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

#### 1.3.1. Erstausrüstung Bekleidung bei Schwangerschaft

Für die Erstausrüstung mit Schwangerenbekleidung wird **ab dem 4. Schwangerschaftsmonat** ein einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von **100,00 €** gewährt.

Die Pauschale umfasst:

- 1 Jacke/Strickjacke
- 4 Shirts (inkl. 2 Stillshirts)
- 1 Schlafanzug/Nachthemd
- 2 Hosen bzw. Röcke
- 2 Still-BHs.

#### 1.3.2. Erstausrüstung bei Geburt

Für die Erstausrüstung mit Babysachen wird bei der **ersten Geburt** frühestens 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin eine Pauschale in Höhe von **140,00 €** gewährt.

Durch die Erstausrüstung bei Geburt werden lediglich die Bedarfe gedeckt, die unmittelbar mit der Geburt entstehen, bzw. mit dieser in einem engen zeitlichen Zusammenhang stehen.

Die Pauschale umfasst:

- **Für Bekleidung:**
  - 6 Bodys
  - 6 Babyshirts/Pullover
  - 3 Strampler
  - 2 Hosen/Strumpfhosen
  - 2 Schlafanzüge
  - 2 Jacken oder ein Wagenanzug
  - 3 Paar Söckchen
  - 1 Mütze
- **Sonstige Ausstattung**
  - 1 Decke
  - 3 Moltontücher
  - 6 Mullwindeln
  - 2 Beruhigungssauger/Schnuller
  - Wickeltasche
- **Für Körperpflege:**
  - 2 Badetücher
  - 6 Waschlappen
  - 1 Bürste
  - 1 Nagelschere
  - 1 Badethermometer
  - 1 Fieberthermometer
  - 1 Windeleimer

- **Zur Essensvorbereitung:**
  - 3 Flaschen inkl. Sauger
  - Flaschenbürste

Der Anspruch nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II ist nicht notwendig auf eine komplette Ausstattung ausgerichtet, sondern kann sich auch auf Einzelgegenstände beziehen (BSG, 19.09.2008, B 14 AS 64/07 R).

Die Kosten für die laufende Anschaffung von Kleidung unterfallen dem Regelbedarf.

### 1.3.3. Kinderwagen und Babybadewanne

Für einen Kinderwagen mit Zubehör und eine Babybadewanne wird bei der **ersten Geburt** eine Pauschale in Höhe von **185,00 €** gewährt.

Die Pauschale setzt sich wie folgt zusammen:

1	Kombi-Kinderwagen mit Matratze (gebraucht)	150,00 €
1	Kinderwagenausstattung (Regenschutz, Baby-Wagensack oder Kissen bzw. Decke + Bezug)	25,00 €
1	Babybadewanne	10,00 €
	<b>Gesamt:</b>	<b>185,00 €</b>

Bei Mehrlingsgeburten ist die Erstausrüstungspauschale für jedes Kind zu gewähren.

Bezüglich eines Zwilling- bzw. Drillingskindewagens ist der Bedarf gesondert zu ermitteln, da die Preise für solche Wagen selbst im gebrauchten Zustand höher liegen können als das Doppelte bzw. Dreifache des für einen Kinderwagen angesetzten Betrages.

Die Beihilfe ist um bereits vorhandene Güter zu mindern (z. B. 2. Kind und Ausstattung noch vorhanden, Schenkung oder Güter bereits mit Mitteln einer Stiftung wie Mutter-Kind-Stiftung angeschafft).

### 1.3.4. Gewährung von Pauschalen bei vorangegangenen Geburten

Leben im Haushalt Kinder unter 3 Jahren, kann zunächst davon ausgegangen werden, dass eine Erstausrüstung grundsätzlich verfügbar ist. Einzelne Gegenstände, die sich verbrauchen, sind erneut zu gewähren.

Für folgende Gegenstände ist daher erneut eine Erstausrüstungspauschale in Höhe von **23 €** zu gewähren:

- 2 Beruhigungssauger
- 6 Waschlappen
- 1 Haarbürste
- 1 Fieberthermometer
- 3 Flaschen inkl. Sauger
- 1 Flaschenbürste

Erfolgen die Geburten in relativ kurzem Zeitabstand, so dass bestimmte Gegenstände noch von dem älteren Kind genutzt werden (z. B. Babybett, Matratze, Bettwäsche) und dem weiteren Kind somit nicht zur Verfügung stehen, so entsteht mit der Geburt des nächsten Kindes erneut ein zu deckender Erstausrüstungsbedarf bzgl. des einzelnen Gegenstandes.

Sofern darüber hinaus noch ein Bedarf besteht, ist dieses von der Leistungsberechtigten glaubhaft zu machen. Die Beweislast liegt in diesem Fall bei den Antragstellern. Wird der Bedarf für bestimmte Gegenstände glaubhaft gemacht, so ist für diesen eine Erstaussstattung möglich.

Liegt die letzte vorangegangene Geburt länger als 3 Jahre zurück, sind die Antragsteller zunächst zu befragen, ob noch Gegenstände der Erstaussstattung vorhanden sind und falls ja welche. Sind noch Gegenstände vorhanden, ist nur die Erstaussstattung für die fehlenden Gegenstände zu übernehmen. Geben die Antragsteller an, nichts mehr von den, mit der früheren Erstaussstattung erworbenen Gegenständen zu besitzen, so ist wie bei einer ersten Geburt die volle Pauschale gewähren. Die Beweislast trägt für diesen Zeitraum das Jobcenter.

### 1.3.5. Gesonderte Bedarfe – Erstaussstattung Kind

Teilweise entstehen Bedarfe eines Kindes erst im Laufe von dessen Entwicklung bzw. Wachstum. Diese Gegenstände sind nicht Bestandteile der Erstaussstattung bei Geburt, sondern können zu einem späteren Zeitpunkt als Erstaussstattungsbedarf geltend gemacht werden.

Bestimmte Bedarfe sind lediglich in Ausnahmefällen/Härtefällen als Erstaussstattung zu gewähren.

Details hierzu entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Punkten:

#### 1.3.5.1. Hochstuhl, Laufgitter, Treppenschutzgitter

Erreicht ein zur Bedarfsgemeinschaft gehörendes Kind die Entwicklungsstufe, in der es physiologisch in der Lage ist selbständig zu sitzen (ca. ab 6-7 Monate), kann die Anschaffung eines **Hochstuhles** unter die Erstaussstattung i. S. d. § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II fallen (SG Berlin, Urt. v. 15.02.2012, S 174 AS 28285/11 WA).

Ebenfalls zu einem späteren Zeitpunkt (wenn das Kind beginnt durch Drehen oder Krabbeln seine Lage zu verändern) kann im Ausnahmefall die Anschaffung eines **Laufgitters** bzw. von **Treppengittern** notwendig werden.

Hierbei ist insbesondere die Wohnsituation der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.

Sofern die Leistungsberechtigten in einer abgeschlossenen Wohnung leben, die sich auf einer Ebene befindet, besteht keine Notwendigkeit für ein Laufgitter/Treppengitter. Für einen kurzen unbeaufsichtigten Aufenthalt des Kindes kann in diesen Fällen auch das Kinderbett genutzt werden.

Sofern Treppenschutzgitter und / oder ein Laufgitter beantragt werden, ist ein solcher Bedarf vom Antragsteller zu begründen. Sofern dieser glaubhaft gemacht wird, können auch diese Gegenstände als Erstaussstattung nach § 24 Abs.3 Nr.1 SGB II gewährt werden.

Als Bedarfe für diese Gegenstände sind folgende Werte anzusetzen:

Kinderhochstuhl	<b>25,00 €</b>
Laufgitter	<b>28,00 €</b>
Treppenschutzgitter	<b>25,00 €</b>

### 1.3.5.2. Jugendbett (Wechsel von Baby-Gitterbett bzw. Kinderbett-Bett zum normalen Bett)

Wird durch die fortschreitende Größe eines Kindes ein neues Bett (inkl. Lattenrost) notwendig (z. B. Wechsel von Baby-Gitterbett bzw. Kinderbett zum normalen Bett), löst dies ebenfalls einen Erstausrüstungsanspruch aus. Es handelt sich dabei **nicht um eine Ersatzbeschaffung**, da das größere Bett nicht mit einem Babygitterbett identisch ist. Das Kind benötigt erstmals in seinem Leben dieses der neuen Körpergröße angepasste Bett (BSG, 23.05.2013, B 4 AS 79/12 R). Zur Höhe des Bedarfes wird auf die Tabelle "Kinderzimmer" verwiesen.

### 1.3.5.3. Schreibtisch zur Erledigung von Schulaufgaben

Ein Schreibtisch gehört nicht grundsätzlich zum Erstausrüstungsbedarf für ein Kind.

Wird ein zur Bedarfsgemeinschaft gehörendes Kind schulpflichtig, **kann** die Anschaffung eines Schreibtisches unter die Erstausrüstung i. S. d. § 24 Abs.3 Nr.1 SGB II fallen, denn der Begriff der Erstausrüstung ist nicht rein zeitlich zu verstehen, sondern bedarfsbezogen (SG Berlin, Urt. v. 15.02.2012, S 174 AS 28285/11 WA).

Es ist jedoch zunächst die **Notwendigkeit** eines Schreibtisches **zu prüfen**. Diese ist zu verneinen, wenn das Kind in der Wohnung eine andere Möglichkeit hat (z. B. Schreibtisch der Eltern oder Geschwister oder Tisch mit normaler Höhe, auch Küchentisch aber nicht Couchtisch), seine Schularbeiten **in geordneter Art und Weise** zu erledigen (vgl. SG Aachen, Urt. v. 09.01.2007, S 11 AS 96/06).

Ein Anspruch ist dann zu bejahen, wenn die Hausaufgaben in zumutbarer Weise **nicht** an einem bereits vorhandenen Tisch angefertigt werden können.

Der für die Erledigung von Hausaufgaben zu nutzende Tisch sollte hierbei mindestens eine Tischfläche von ca. 44x90 cm haben.

Bei Vorliegen eines entsprechenden Bedarfes ist eine Beihilfe in Höhe von pauschal **37,00 €** auszureichen.

### 1.3.5.4. Autositz/ Babyschale

Eine Autoschale ist nur ausnahmsweise in Härtefällen zu gewähren.

Grundsätzlich gilt: Ein Kindersitz für das Auto ist für einen Säugling grundsätzlich nicht erforderlich, auch wenn er im Fall des Transports eines Kindes im Auto gesetzlich vorgeschrieben ist.

Auch wenn der Leistungsempfänger berechtigt ist ein angemessenes Auto zu haben, bedeutet dies nicht, dass ihm die mit der Haltung und Nutzung einhergehenden Kosten gewährt werden müssen. (LSG BRB, 24.04.2008, L 5 B 1973/07 AS PKH).

Sofern aufgrund der tatsächlichen Lebensumstände für die Antragsteller die Benutzung einer Babyschale aber unverzichtbar ist (z.B. Familie wohnt in ländlichem Raum mit schlechter Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr und das Baby benötigt regelmäßig ärztliche Behandlung, Physiotherapie o.ä. in einem anderen Ort) kann eine Babyschale als Erstausrüstung gewährt werden.

Bei der Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalles zu ergründen und abzuwägen. Die Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen.

Als Bedarf für eine Babyschale ist ein Wert von 26 € anzusetzen.

## **1.4. Orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte**

### **1.4.1. Gesetzesbegründung zu § 24 Abs. 3 Nr. 3**

Die Anschaffung (Eigenanteile) und Reparatur von orthopädischen Schuhen sowie die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten werden als Sonderleistung neu eingeführt. Sind die Kosten für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen oder die Miete von therapeutischen Geräten unwirtschaftlich, ist insbesondere zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch auf Beschaffung der Geräte und Ausrüstungen gegen einen anderen Sozialleistungsträger besteht.

Die Bedarfe für diese Positionen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe fließen künftig nicht mehr in die Bemessung des Regelbedarfs ein. Anders als typische langlebige Gebrauchsgüter (zum Beispiel Waschmaschinen, Kühlschränke, Fahrräder) handelt es sich um sehr untypische Bedarfslagen. Die seltene und untypische Bedarfslage wird wegen der Höhe der benötigten Mittel nun gesondert berücksichtigt. Die Kosten hierfür werden vom Bund getragen.

### **1.4.2. GKV - Leistungen**

Gesetzlich Krankenversicherte haben gemäß § 33 SGB V Anspruch auf Versorgung mit Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Absatz 4 SGB V ausgeschlossen sind. Der Anspruch umfasst auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch.

### **1.4.3. Orthopädische Schuhe**

Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten. Dieser beträgt bis zu 76 Euro pro Paar (Höhe des Eigenanteils siehe § 10 OrthV). Dazu kommt gegebenenfalls die gesetzliche Zuzahlung in Höhe von 10 Euro.

Nur der Eigenanteil kann im Rahmen von § 24 Absatz 3 übernommen werden. Die gesetzliche Zuzahlung ist aus den Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs zu bestreiten.

Die Höhe des Eigenanteils ist vom Leistungsberechtigten z.B. durch Vorlage der Rechnung nachzuweisen.

Ebenso wie bei den Krankenkassen besteht auch für die SGB II-Leistungsträger nur dann eine Leistungspflicht, wenn die orthopädischen Schuhe medizinisch erforderlich sind.

### **1.4.4. Therapeutische Geräte**

Bei den therapeutischen Geräten ist die Anschaffung von § 24 Abs. 3 nicht erfasst.

Diese wird durch die Krankenversicherung finanziert.

Lediglich die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten können als Sonderleistung erbracht werden. Die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial wie z. B. Batterien stellt keine Reparatur dar.

Sind die Kosten für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen oder die Miete therapeutischer Geräte unwirtschaftlich und wird die Reparatur auch nicht im Rahmen bürgerlich-rechtlicher Gewährleistungsansprüche vom Hersteller/Verkäufer übernommen und kommt auch ein Umtausch des Geräts nicht in Betracht, ist insbesondere zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch (§§ 5, 12a SGB II) auf Ersatzbeschaffung der Geräte und Ausrüstung gegen einen anderen Sozialleistungsträger besteht.

Insbesondere können vorrangige Leistungsverpflichtungen der Krankenversicherung nach dem SGB V, des zuständigen Trägers der Rehabilitation nach dem SGB IX sowie der Pflegeversicherung nach dem SGB XI in Betracht kommen. Die Betroffenen sind zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger zu verweisen, der die Erstbeschaffung des Therapiegeräts bewilligt hat.

Unter therapeutischen Geräten sind die Geräte der GKV-Hilfsmittelverordnung (§ 139 SGB V) zu verstehen.

### 1.5. Keine Leistungen der Erstausrüstung

#### Ausweisdokumente

Die Kosten für die Beschaffung von Ausweisdokumenten jeglicher Art (Personalausweis, Reisepass, Ausweisersatz, Reiseausweis für Ausländer etc.) sind Bestandteil der Regelleistung (vgl. sächs. LSG, Beschluss vom 22.08.2007 – L 3 AS 114/06 NZB) und somit – sofern keine Gebührenbefreiung einschlägig ist - aus dieser zu bestreiten.

Sofern dem Hilfebedürftigen ein Bestreiten der Kosten für die Beschaffung eines Ausweisdokuments aus der Regelleistung, z.B. durch Ansparen nicht möglich ist/ war, kommt allenfalls eine darlehensweise Gewährung nach § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht.

Hierbei handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, bei der insbesondere zu prüfen ist, ob es sich bei dem Ausweisdokument um einen unabweisbaren Bedarf handelt.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für die betreffenden Hilfebedürftigen ein Ausweisersatz (gebührenfrei bei SGB II-Leistungsbezug) zur Erfüllung der Passpflicht im Bundesgebiet ausreichend ist.

Der Bedarf an einem Reiseausweis für Ausländer mit einer Gebühr zwischen 37,50 € und 59,00 € muss besonders begründet sein. Hierauf ist auch bei der Prüfung eines möglichen Darlehens zu achten.

### 1.6. Leistungserbringung bei fehlender Hilfebedürftigkeit (Abs. 3 Satz 3)

Auch Personen, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft benötigen, können gesonderte Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 erhalten.

Abs. 3 regelt damit die Grenzfälle, in denen Hilfebedürftige nur **insoweit** hilfebedürftig sind, als sie zwar die "normalen" Bedarfe des täglichen Lebens, die mit dem Regelbedarf zu bestreiten sind, aus ihrem Einkommen oder Vermögen aufbringen können, sie aber die besonderen atypischen Bedarfe des § 24 Abs. 3 Satz 1 nicht mehr "schultern" können, so dass sie **nur hinsichtlich dieser einmaligen Bedarfe bedürftig** sind bzw. werden.

Die Notwendigkeit der diesen Personen gewährten Sonderbedarfe ist nach den gleichen Grundsätzen zu prüfen, wie bei einem Empfänger, der SGB II-Leistungen laufend bezieht. Zur Bedürftigkeitsbeurteilung erlaubt S. 4 eine Einkommensberücksichtigung.

Steht fest, dass (nur) hinsichtlich Sonderbedarfe Hilfebedürftigkeit vorliegt, sind diese gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 ("werden erbracht") zu erbringen; Ermessen ist insoweit nicht eröffnet.

### 1.6.1. Einkommenseinsatz

In Fällen mit eigentlich fehlender Hilfebedürftigkeit ist zu prüfen, in welchem Umfang das Einkommen bei der Gewährung der Leistung einzusetzen ist. Es kann hierbei das Einkommen berücksichtigt werden, das innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erworben wird, in dem über die Leistung entschieden wird.

Hier ist eine Ermessensabwägung dahingehend vorzunehmen, für wie viele Monate das Einkommen einzusetzen ist (max. laut Satz 4 = 6 Monate). In dieser Abwägung ist eine Prognose über die Entwicklung des Einkommens des Hilfesuchenden zu treffen und auf dieser Grundlage eine Entscheidung über die Anrechnung künftigen Einkommens auf den noch nicht gedeckten Teil des Bedarfs zu treffen.

#### Beispiel:

Zum 01.03.2015 mietet der Antragsteller nach Trennung von seiner Ehefrau eine eigene Wohnung an. Aus der bisher gemeinsamen Wohnung kann er einen Teil der Einrichtung mitnehmen.  
Für die fehlenden Ausstattungsgegenstände beantragt er eine Beihilfe in Höhe von 600,00 €. Der Antragsteller hat ein Einkommen, welches 50,00 € über dem monatlichen Hilfebedarf liegt.  
Anhaltspunkte für eine mögl. Veränderung in der Bedarfs- und Einkommenssituation in der nächsten Zeit liegen nicht vor.

50,00 € x 6 (Anzahl der hier berücksichtigten Monate)	300,00 €
geltend gemachter Hilfebedarf Erstaussstattung	600,00 €
<b>Erstaussstattungsbeihilfe</b>	<b>300,00 €</b> (600 € - 300 €)

Es darf nicht grundsätzlich ein Zeitraum von 6 Monaten berücksichtigt werden; es handelt sich hierbei um die maximale Zeitspanne.

Im Rahmen der Ermessensabwägung ist auch eine kürzere Zeitspanne in Betracht zu ziehen (z. B. es ist nachgewiesen, dass das Einkommen nur noch 5 Monate fließt und danach nicht mehr zur Verfügung steht).

### 1.6.2. Umsetzung

Im Bescheid ist der Überprüfungszeitraum detailliert zu benennen (§ 35 Abs. 1 SGB X). Hierbei ist zu beachten, dass die Ermessenserwägungen in die Begründung mit aufgenommen werden. Eine regelmäßige Festsetzung auf 6 Monate wäre ermessensfehlerhaft, weil damit die Möglichkeit der "bis zu" Überprüfung untergraben wäre. Maßstab für die Fixierung der Anrechnungsmonate sind dabei die Umstände des Einzelfalles. Besonderheiten des Einzelfalles können eine weitergehende Reduzierung des Anrechnungszeitraumes erfordern.